



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.



Auskunft erteilt:	Herr Philippsen	Amt:	10-Haupt- und Personalamt
Tel.:	0261 129 1214	e-mail:	oliver.philippsen@stadt.koblenz.de
Koblenz,	29.01.2016		

öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28.01.2016

Punkt 16: Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor
Vorlage: BV/0652/2015

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig ohne Stimmenthaltungen, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor (Abgrenzung siehe beigegefügt Plan) nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Koblenz vom 22.07.2003 – ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Der Stadtrat hat die Angelegenheit

- abschließend ungeändert geändert ohne Beschlussempfehlung beschlossen
 weitergeleitet z. Kenntnis genommen abgesetzt verwiesen vertagt abgelehnt
 einstimmig mehrheitlich mit _____ Enthaltungen und _____ Gegenstimmen



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

66.1.2 A

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0652/2015	Datum:	20.11.2015
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2 A Fi
Gremienweg:			
28.01.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
18.01.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
17.12.2015	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor (Abgrenzung siehe beigefügten Plan) nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Koblenz vom 22.07.2003 – ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.


Begründung:

Der Stadtrat hat am 06.02.2015 den Lageplan Nr. 01.19/14.11.24/02.01 für den Ausbau Altlöhrtor inklusive des östlichen Teils der Ringstraße Altlöhrtor beschlossen. Der Kanal wird aufgrund Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung vom 30.04.2013 ebenfalls erneuert.

Die befahrbare Fläche ist in Asphaltbauweise, durch einen Bord zu den Aufenthaltsbereichen getrennt und mit Bereichen zum Laden und Liefern, vorgesehen. Explizit bei der Planung berücksichtigt wurde der Konflikt zwischen Erschließung und Umfahrung Parkhaus durch eine ausreichend breite Fahrbahn im Rückstaubereich des Parkhauses, die eine äußere Vorbeifahrt an wartenden Autos ermöglicht.

Hierdurch wird ein ungehindertes Erreichen der übrigen Anliegergrundstücke der Ringstraße als auch der privaten Stellplätze im Innenhof Altlöhrtor 17 über den verkehrsberuhigten Bereich des Altlöhrtores sichergestellt.

Der Ausbau stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) dar.

Sichtvermerke			In Vertretung
Amts-/Verkleitung	<i>Re 24/11</i>		 <i>J. P. Reimann</i> <i>15.11.15</i>
Abteilungsleitung	<i>W: 24/11/15</i>		
66.1.2A	<i>23.11.15</i>		
Kämmerei			
Rechtsamt			
Haupt- und Personalamt			
		Oberbürgermeister	Beigeordneter

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Vorliegend bestehen nur geringfügige Unterschiede zwischen fußläufigem und Fahrverkehr, so dass eine einheitliche Ermittlung erfolgen kann.

Die hier in Rede stehende Ringstraße Altlöhrtor befindet sich im innerstädtischen Bereich von Koblenz und dient beim Fahrverkehr ganz überwiegend dem Erreichen der anliegenden Grundstücke. Hierbei hervorzuheben sind der Anlieferverkehr, das Erreichen von privaten Tiefgaragen und vor allem des Parkhauses. Beim Durchgangsverkehr sind der Lieferverkehr der angrenzenden Fußgängerzone/verkehrsberuhigter Bereich und die Zufahrt zu den privaten Stellplätzen Altlöhrtor 17 zu berücksichtigen.

Beim fußläufigen Verkehr dient die Ringstraße ebenfalls vor allem dem Erreichen der anliegenden Grundstücke inklusive Parkhaus. Aufgrund der für Fußgänger attraktiveren und nahe liegenden Verbindungen im Umfeld (Löhrstraße, Viktoriastraße, Schloßstraße, Altlöhrtor) hat die Ringstraße nur eine untergeordnete, fußläufige Verbindungsfunktion.

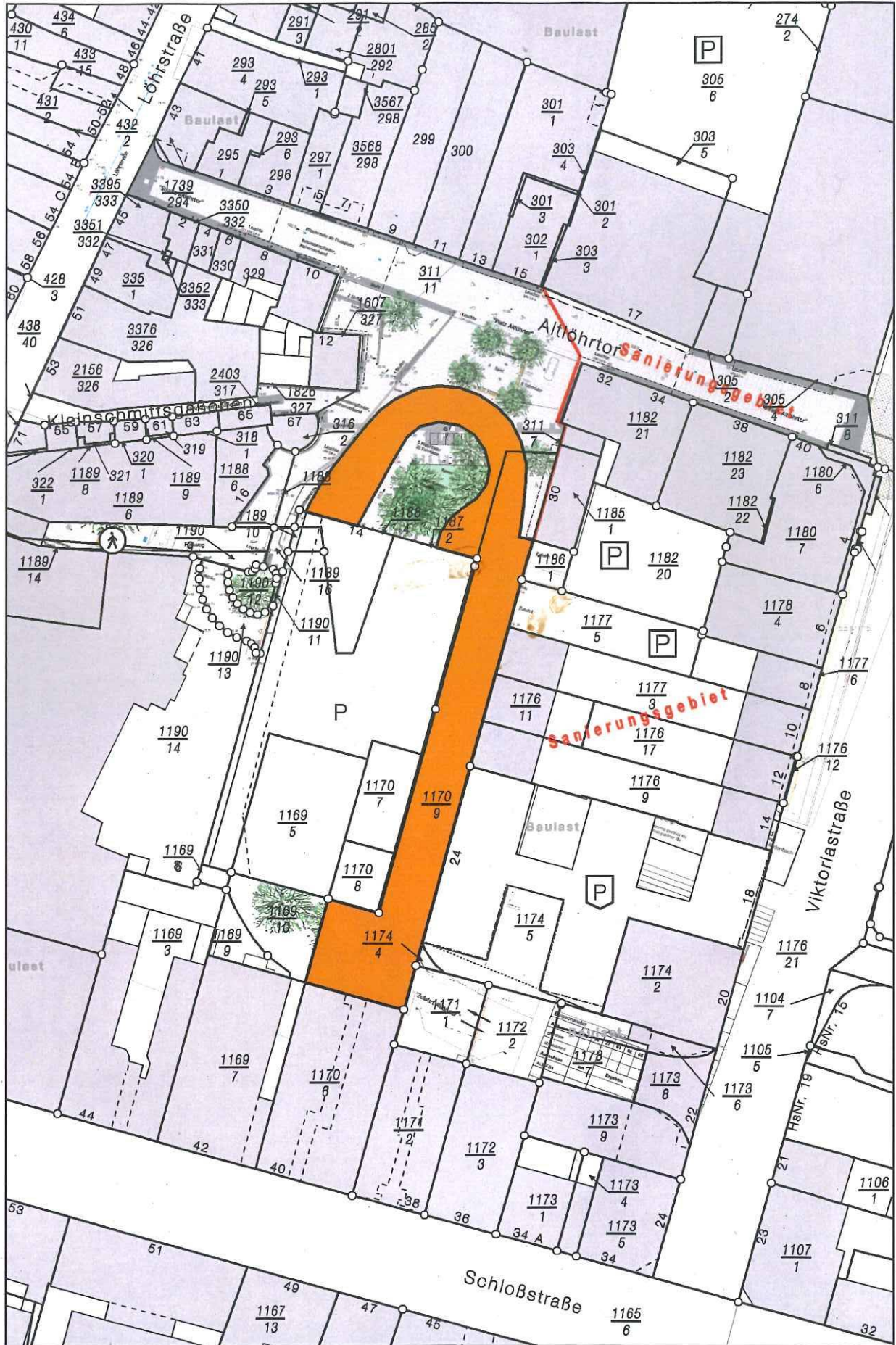
Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist beim Altlöhrtor von einem geringen Durchgangs- aber ganz überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen, der einen 30 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Anlagen:

Abgrenzungsplan

Historie:

06.02.2015 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 01.19/14.11.24/02.01
30.04.2013 Der Werkausschuss Entwässerung beschließt den Entwässerungslageplan
Nr. 07-85-P-54/2013.01





Koblenz - Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

312
GOTTFRIEDBAU
20. Sep. 2016
02 03
66.1.2
70.

Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters
Tel.:	0261 129 1231	e-mail:	julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	16.09.2016		

öffentliche Sitzung des Stadtrates am 15.09.2016

Punkt 16: Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor - Änderung/Ergänzung - Vorlage: BV/0262/2016/1

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig in Änderung/Ergänzung seines Beschlusses vom 28.01.2016, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor - auf Grundlage der in der Anlage dargestellten Abgrenzung der Erschließungsanlage - nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Koblenz vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Der Stadtrat hat die Angelegenheit

- abschließend ungeändert geändert ohne Beschlussempfehlung beschlossen
 weitergeleitet z. Kenntnis genommen abgesetzt verwiesen vertagt abgelehnt
 einstimmig mehrheitlich mit _____ Enthaltungen und _____ Gegenstimmen



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0262/2016	Datum:	13.05.2016
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2 A Fi
Gremienweg:			
14.07.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	
04.07.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	
07.06.2016	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor - Änderung/Ergänzung -		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in Änderung/Ergänzung seines Beschlusses vom 28.01.2016, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor - auf Grundlage der in der Anlage dargestellten Abgrenzung der Erschließungsanlage - nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Koblenz vom 22.07.2003 – ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der am 28.01.2016 vom Stadtrat beschlossenen BV/0652/2015 liegt ein Abgrenzungsplan bei, der die Lage der Ausbaumaßnahme im Bereich der Ringstraße darstellt. Dieser unterscheidet sich jedoch von der tatsächlich zugrunde zulegenden Erschließungsanlage. Um hierauf basierenden Missverständnissen im Rahmen der Beitragserhebung vorzubeugen und aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Beschluss zu ändern.

Der Beschluss/die Aufteilung Stadt-/Anliegeranteil bleibt im Übrigen unverändert.

Anlagen:

Abgrenzungsplan der Erschließungsanlage

Historie:

28.01.2016 Stadtratsbeschluss über Stadt-/Anliegeranteil (BV/0652/2015)



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0262/2016/1	Datum:	22.07.2016
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2 A Fi
Gremienweg:			
15.09.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		
05.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor - Änderung/Ergänzung -		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in Änderung/Ergänzung seines Beschlusses vom 28.01.2016, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau) des östlichen Bereiches der Ringstraße Altlöhrtor - auf Grundlage der in der Anlage dargestellten Abgrenzung der Erschließungsanlage - nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Koblenz vom 22.07.2003 – ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der am 28.01.2016 vom Stadtrat beschlossenen BV/0652/2015 liegt ein Abgrenzungsplan bei, der die Lage der Ausbaumaßnahme im Bereich der Ringstraße darstellt. Dieser unterscheidet sich jedoch von der tatsächlich zugrunde zulegenden Erschließungsanlage. Um hierauf basierenden Missverständnissen im Rahmen der Beitragserhebung vorzubeugen und aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Beschluss zu ändern.

Der Beschluss/die Aufteilung Stadt-/Anliegeranteil bleibt im Übrigen unverändert.

Diese Vorlage wurde als BV/0262/2016 bereits am 07.06.2016 im Fachbereichsausschuss IV beraten.

Anlagen:

Abgrenzungsplan der Erschließungsanlage

Historie:

- 28.01.2016 Stadtratsbeschluss über Stadt-/Anliegeranteil (BV/0652/2015)
- 07.06.2016 Beratung der BV/0262/2016 im FBA IV

